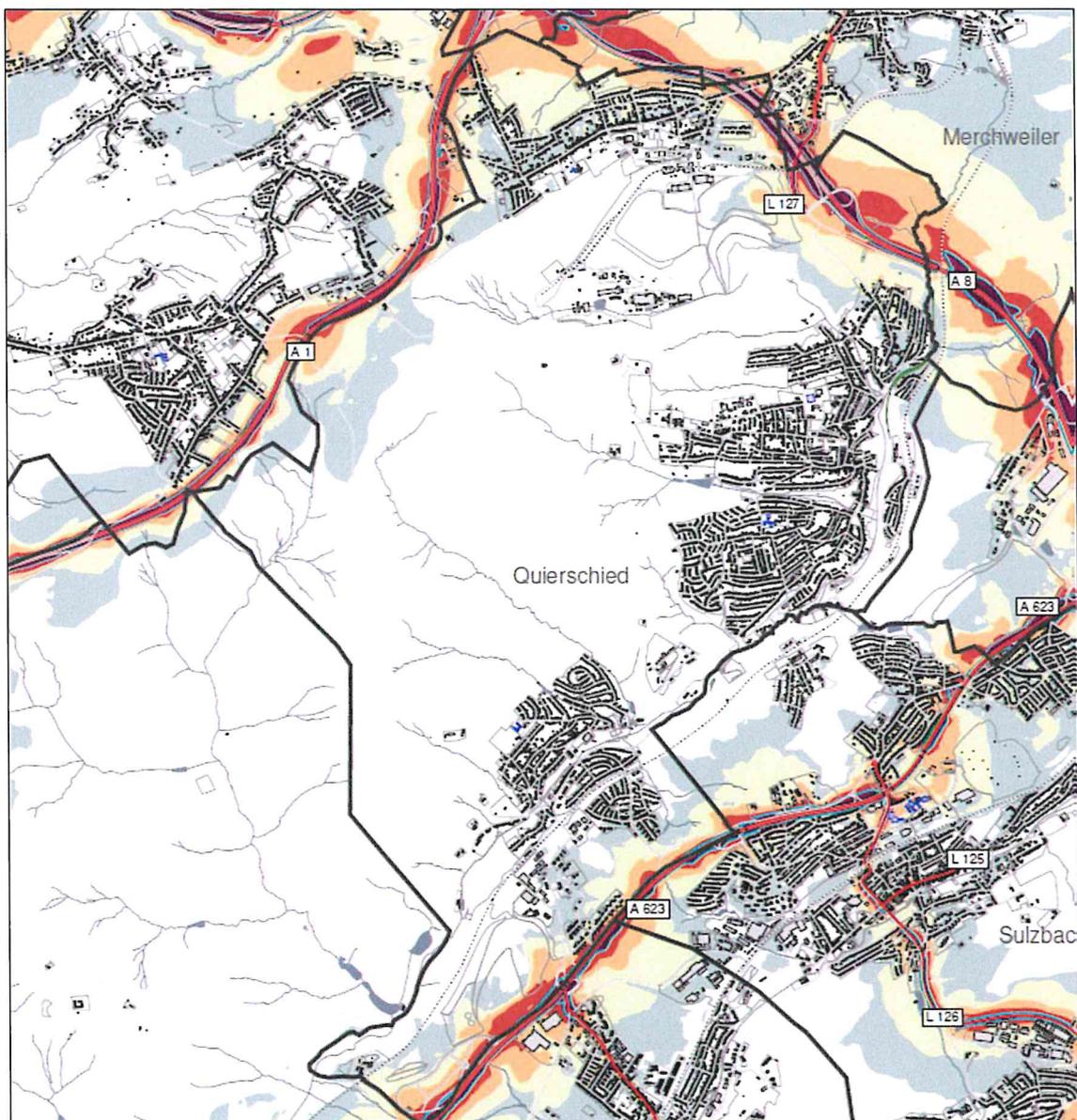


# Gemeinde Quierschied

## Lärmaktionsplanung 4. Runde



## Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
2	<b>Beschreibung der Gemeinde Quierschied sowie der Hauptverkehrsstraßen .....</b>	<b>3</b>
3	<b>Zuständige Behörde .....</b>	<b>4</b>
4	<b>Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm .....</b>	<b>4</b>
5	<b>Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung.....</b>	<b>5</b>
6	<b>Lärminderungsmaßnahmen.....</b>	<b>6</b>
6.1	<b>Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand .....</b>	<b>6</b>
6.2	<b>Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise.....</b>	<b>7</b>
6.3	<b>Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen .....</b>	<b>7</b>
7	<b>Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete.....</b>	<b>8</b>
8	<b>Ergänzende Angaben.....</b>	<b>8</b>
8.1	<b>Finanzielle Informationen.....</b>	<b>8</b>
8.2	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung .....</b>	<b>9</b>
8.3	<b>Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde .....</b>	<b>9</b>

### Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete .....	5
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen (2017/2022) .....	5
Tabelle 3	Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche) .....	6

## 1 Allgemeines

Nach § 47d Absatz 1 BImSchG<sup>1</sup> stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“.

Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Bundeslandes Saarland können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: Strategische Lärmkartierung 4. Runde.<sup>2</sup> Durch die Gemeinde Quierschied verlaufen kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen. Innerhalb der Gemeinde befinden sich keine weiteren kartierungspflichtigen Lärmquellen.

Wegen neuer Berechnungsverfahren<sup>3</sup> sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>4</sup> und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV<sup>5</sup>) wurden alle Lärmkarten der 3. Runde für die 4. Runde neu berechnet. Die Kartierungsergebnisse der 3. und 4. Runde sind in der Regel nicht vergleichbar. Darin ist die Überarbeitung eines Lärmaktionsplanes begründet. Lärmaktionspläne sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Gemeinde Quierschied hat ihren Lärmaktionsplan der 3. Runde überprüft und aktualisiert. Dieser wurde am 12. Dezember 2018 im Gemeinderat beschlossen. Auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde erfolgt nun erneut eine Überprüfung bzw. eine Aktualisierung. Für kleinere Gemeinden mit eher geringen Lärmbetroffenheiten kann es aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausreichend sein, einen einfachen Lärmaktionsplan im Umfang der gesetzlichen Mindestanforderungen aufzustellen. Hinweise zu den Mindestanforderungen eines Lärmaktionsplanes können den aktuellen LAI-Hinweisen<sup>6</sup> entnommen werden.

## 2 Beschreibung der Gemeinde Quierschied sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Quierschied befindet sich im Landesverband Saarbrücken Sie liegt etwa 13 km nördlich der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Gemeinde Quierschied besteht aus den Ortsteilen Quierschied, Fischbach-Camphausen und Göttelborn. In der Gemeinde leben 12.875 Einwohner<sup>7</sup>, die Fläche des Gemeindegebiets umfasst 20,21km<sup>2</sup>.

Innerhalb der Gemeinde bzw. teilweise unmittelbar angrenzend an die Gemeindegrenze wurden in der Kartierung der 4. Runde folgende Straßen berücksichtigt:

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

<sup>2</sup> <https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/immissionsschutz/informationen/umgebungs-laerm/strategische-larmerkartierung4runde/strategische-larmerkartierung4runde.html>

<sup>3</sup> Europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm durch CNOSSOS-EU „Common Noise Assessment Methods in the EU“

<sup>4</sup> EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

<sup>5</sup> Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung der Lärmkartierung) (34. BImSchV), Ausfertigungsdatum 06. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28. Mai 2021 | 1251

<sup>6</sup> LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung, Stand 19.09.2022

<sup>7</sup> [https://www.saarland.de/stat/DE/downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle\\_FI%C3%A4che\\_und\\_Bev%C3%B6lkerung\\_AKTUELL.pdf?blob=publicationFile&v=13](https://www.saarland.de/stat/DE/downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_FI%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_AKTUELL.pdf?blob=publicationFile&v=13), aufgerufen am 29.02.2024

- **A 8** zw. Anschlussstelle Autobahnkreuz Saarbrücken und der Anschlussstelle Merchweiler auf einer Länge von 0,8 km auf dem Gebiet der Gemeinde Quierschied und zw. Anschlussstelle Merchweiler und Anschlussstelle Friedrichsthal-Bildstock auf einer Länge von 0,8 km auf dem Gebiet der Gemeinde Quierschied
- **A 623** zw. Anschlussstelle SB-Herrensohr und Anschlussstelle SB-Dudweiler auf einer Länge von 0,2 km auf dem Gebiet der Gemeinde Quierschied und zw. Anschlussstelle SB-Dudweiler und Anschlussstelle Sulzbach auf einer Länge von 0,4 km auf dem Gebiet der Gemeinde Quierschied
- **L 127** Bereich Autobahnanschlussstelle Merchweiler auf einer Länge von 0,3 km

Die L 127 im Bereich Quierschied und Fischbach-Camphausen zwischen der L 126 und L 255 sowie die L 128 in der Ortslage Götzelborn (Hauptstraße) fand in der aktuellen Lärmkartierung keine Berücksichtigung mehr (Unterschreitung der Kartierungsschwelle der Hauptverkehrsstraßen von 8.200 Kfz/24h). Diese Streckenabschnitte waren bereits in der 3. Runde als „sonstige Straße“ deklariert.

### 3 Zuständige Behörde

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin:

Zuständige Behörde	Gemeinde Quierschied
Gemeindeschlüssel	10041516
Adresse	Rathausplatz 1, 66287 Quierschied
Telefonnummer	06897/9610
Internet	<a href="http://www.quierschied.de">www.quierschied.de</a>

### 4 Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z. B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessungsspielraum besteht nur darin, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es ebenfalls, schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vorzubeugen. Hierzu sollen ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden.

Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Immissionsgrenz- und Auslösewerte, auch im Saarland sind keine verbindlichen Auslöse- oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte für Wohn- und Mischgebiete dargestellt.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Die genannten Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag (06.00-22.00 Uhr) und Nacht (22.00-06.00 Uhr). Sie beruhen auf anderen nationalen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten.

Tabelle 1 Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete

Geltungsbereich	Grenzwerte für den Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>9</sup> Tag/Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>10</sup> sowie an Schienenwegen des Bundes Tag/Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen <sup>11</sup> Tag/Nacht [dB(A)]
Reines und allgemeines Wohngebiet	59/49	64/54	70/60
Dorf-/Kern- und Mischgebiet	64/54	66/56	72/62

## 5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung

Folgende Betroffenheiten wurden in der 3. und 4. Runde ermittelt:

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen (2017/2022)

Pegelbereich	L <sub>DEN</sub> (2017, 3. Runde)	L <sub>DEN</sub> (2022, 4. Runde)	Pegelbereich	L <sub>Night</sub> (2017, 3. Runde)	L <sub>Night</sub> (2022, 4. Runde)
			50-54	343	251
55-59	586	557	55-59	177	26
60-64	278	138	60-64	2	0
65-69	147	10	65-69	0	0
70-74	0	0	>70	0	0
>75	0	0			

Die Verwendung der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE bringt verschiedene Änderungen mit sich, die einen direkten Vergleich der Resultate aus der vorangegangenen Runde mit den aktuellen nicht zulassen. Untersuchungen zeigen bei der Verwendung von CNOSSOS-DE bei gleicher Verkehrszusammensetzung in bebauten Bereichen eine erkennbar höhere Abschirmwirkung als bei der bislang verwendeten Methode. Dagegen werden in Bereichen mit eher freier Schallausbreitung nach CNOSSOS-DE höhere Belastungen ermittelt. Durch die geänderten Vorgaben zur statistischen Auswertung lassen sich auch die Belastetenzahlen nicht miteinander vergleichen. Maßgebende Änderung in der Ermittlung der Betroffenen ist, dass die Betroffenen der oberen (lauteren) Hälfte der Berechnungspunkte an einem Gebäude zugeordnet werden und nicht mehr auf alle Berechnungspunkte verteilt werden. Dadurch werden gegenüber der vormaligen Auswertungsmethode bei gleicher Lärmeinwirkungen deutlich höhere Betroffenenzahlen ermittelt.

In der 4. Runde werden im Tageszeitraum (L<sub>DEN</sub>) und im Nachtzeitraum (L<sub>Night</sub>) keine betroffenen Menschen in besonders hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) ermittelt. Es werden im Tageszeitraum (L<sub>DEN</sub>) 10 und im Nachtzeitraum (L<sub>Night</sub>) 26 betroffene Menschen in hohen Pegelintervallen von größer 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) ermittelt. Diese hohen Geräuscheinwirkungen sind insbesondere in räumlicher Nähe zu den kartierten Autobahnabschnitten zu verorten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die weiteren ermittelten Werte der Lärmkartierung 4. Runde dargestellt.

<sup>9</sup> Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

<sup>10</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>11</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007.

Tabelle 3 Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche)

Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen L <sub>DEN</sub> (2022, 4. Runde)	Anzahl der Schulen L <sub>DEN</sub> (2022, 4. Runde)	Anzahl der Krankenhäuser L <sub>DEN</sub> (2022, 4. Runde)	Fläche in km <sup>2</sup> L <sub>DEN</sub> (2022, 4. Runde)
> 55	374	0	0	3,02
> 65	5	0	0	0,58
> 75	0	0	0	0,15

Im Zuge der 4. Runde wurden auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen entsprechend dem Anhang III Umgebungslärmrichtlinie auf Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen ermittelt. Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD) beträgt in der Gemeinde 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (HA) 96 und die der Fälle starker Schlafstörungen (HSD) 14. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Zahlen im Saarland (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken) auf 36 (IHD), 17.620 (HA) und 4.143 (HSD). Für die Landeshauptstadt belaufen sich die geschätzten Zahlen bezogen auf den Straßenverkehrslärm des kartierten Streckennetzes auf 31 (IHD), 14.558 (HA) und 3.907 (HSD) <sup>12</sup>.

## 6 Lärminderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden das bisherige Vorgehen und der Umsetzungsstand der Lärmaktionsplanung der letzten 5 Jahren zusammengefasst. Mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets und deren Umsetzung bis 2017 wurden bereits in den vorherigen Runden vertiefend dargestellt. Eine erneute detaillierte Darstellung erfolgt bei der Überarbeitung/Aktualisierung der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht.

### 6.1 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand

Im Bereich der A 8 wurde im Ortsteil Göttelborn (bis zur Pastor-Hospelt-Straße) eine Lärmschutzwand errichtet, die 2023 erneuert worden ist.

Im Bereich der A 623 wurde im Ortsteil Fischbach-Camphausen (Maybachstraße/An der Grünlingstraße) eine Lärmschutzwand errichtet.

Ausgeprägte Hotspots befinden sich entlang der Hauptstraße (L 128) im Ortsteil Göttelborn. Dieser Streckenabschnitt fand in der aktuellen Lärmkartierung keine Berücksichtigung mehr. Die Gemeinde Quierschied hat am 17. März 2023 bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung gestellt. Bisher ist noch keine Rückmeldung erfolgt.

Ein weiterer Hotspot befindet sich entlang der L 127 im Bereich Quierschied und Fischbach-Camphausen zwischen der L 126 und L 255. Dieser Streckenabschnitt fand in der aktuellen Lärmkartierung keine Berücksichtigung mehr. Die Gemeinde verfolgt weiterhin das Ziel hinsichtlich einer Prüfung durch den Straßenbaulastträger geeignete Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung zu ergreifen zu erwirken.

Nach Aussagen der Straßenmeisterei Völklingen, Standort Sulzbach, wurden folgende Streckenabschnitte erüchtigt:

- 2019: L127 Ortsdurchfahrt Fischbach (Talstraße, Weiherstraße)

<sup>12</sup> download-6320683987526 (saarbruecken.de), aufgerufen am 25.09.2023

- 2021: L 127 im Bereich der „Fischbachstraße“ bis zum Abgang L126 (Hühnerfeld / Brefeld)
- 2022-2023: L 128 „Hauptstraße“ im Bereich Merchweiler / Götzelborn wurde von der L127 „Quierschieder Straße“ bis zur „Autobahnbrücke A8“

In folgenden Bereichen konnte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich von Schulen umgesetzt werden: im Umfeld der Grundschulen in Götzelborn, Fischbach und Quierschied sowie im Bereich der Gemeinschaftsschule Quierschied. Ebenso ist die Geschwindigkeit im Bereich der Großtagespflegestelle Krümelkiste in Quierschied auf 30 km/h begrenzt.

Weitere Lärmsanierungsmaßnahmen sind in der Gemeinde Quierschied durch den Straßenbaulastträger nicht durchgeführt worden.

## **6.2 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise**

Die Gemeinde Quierschied setzt sich, in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, weiter für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Einbau eines lärmoptimierten Belages bzw. die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h) ein.

Die Gemeinde Quierschied wird im Sinne einer langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung folgende sonstige Maßnahmen berücksichtigen:

- Erarbeitung einer Maßnahmenplanung zur Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs
- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Bei Sanierungsmaßnahmen von innergemeindlichen Straßen setzt sich die Gemeinde für den Einbau von lärmoptimierten Fahrbahnbelag ein <sup>13</sup>
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

## **6.3 Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen**

Eine rechnerische Überprüfung der Wirkung der Lärminderungsmaßnahmen auf Basis der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSO-DE hat im Zuge der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht stattgefunden. Die Zielsetzung der Gemeinde Quierschied bleibt weiterhin die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen der Lärmaktionsplanung der 3. Runde. Fahrbahnsanierungen mit einem lärmoptimierten Belag und die Reduzierung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h bewirken Pegelminderungen zwischen 2 bis 3 dB. <sup>14</sup> Es ist somit davon auszugehen, dass bei Umsetzung dieser Maßnahmen eine deutliche Reduzierung der betroffenen Menschen erzielt werden kann. Die Prüfung der Maßnahmen erfolgt durch Antragsstellung bei der Verkehrsbehörde unter Berechnung der Geräuscheinwirkungen nach den nationalen Berechnungsgrundlagen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Fußnote 12

<sup>14</sup> Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotenzialen, Umweltbundesamt, Stand Juli 2023

## **7 Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete**

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Der Planungsträger der Lärmaktionsplanung kann das Thema „ruhige Gebiete“ nicht unberücksichtigt lassen, sondern es besteht eine Prüfpflicht. Die europarechtliche Umsetzungspflicht bindet die Verwaltungen dahingehend zur Prüfung, ob ruhige Gebiete festgesetzt werden können und welche sich dazu eignen. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die Fachbroschüre „Ruhige Gebiete“ des Umweltbundesamtes<sup>15</sup> nennt als Anhaltspunkt für landschaftlich geprägte Erholungsräume außerhalb der Innenstadt gelegenen Flächen Pegelwerte von  $L_{DEN}$  40 bis 50 dB(A). Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Wahl der ruhigen Gebiete wird aus der Kombination aus akustischen Kriterien, Gebietstyp und der tatsächlichen Nutzung getroffen. Innerhalb der Gemeinde Quierschied befinden sich ausgedehnte Waldflächen und ausgewiesene Wanderwege (bspw. Wandertour Hohlenstein<sup>16</sup>), die der Bevölkerung als (Nah)Erholungsgebiet dienen können. Die Waldflächen weisen eine große Entfernung zu den Verkehrslärmquellen auf und stellen damit „ruhige Gebiete“ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Die Flächen sind wohnungsnah und der Öffentlichkeit zugänglich (kostenfrei und teilweise behindertengerecht).

Zum Schutz der ruhigen Gebiete werden diese bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms aufgenommen, sofern keine anderen planungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Durch die Festsetzung der ruhigen Gebiete und dem damit verbundenen grundsätzlichen Schutzauftrag können die Belange des Lärmaktionsplans in anderen Planungsabsichten der Gemeinde frühzeitig einbezogen werden. Widersprüchliche Interessen können so im Planungsverlauf frühzeitig erkannt und gemeinsam abgewogen werden. Die anderen Belange können den Schutzbelang des ruhigen Gebietes überwiegen, müssen dafür aber ausreichend gewichtig sein.

## **8 Ergänzende Angaben**

### **8.1 Finanzielle Informationen**

Umgebungslärm verursacht volkswirtschaftlich gesehen anfallende Lärmschadenskosten, z. B. Gesundheitskosten, Kosten aufgrund erhöhter Belästigungen und Immobilienverluste. Da die Kosten i. d. R. nicht vom Lärmverursacher getragen werden, werden diese volkswirtschaftlich gesehen als „externe Kosten“ bezeichnet.

---

<sup>15</sup> Ruhige Gebiete, Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, TUNE ULR AP 3, Stand: November 2018

<sup>16</sup> [https://www.quierschied.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/flyer\\_hohlenstein\\_internet.pdf](https://www.quierschied.de/fileadmin/user_upload/Downloads/flyer_hohlenstein_internet.pdf)

net. Eine detaillierte Aufstellung dieser „externen Kosten“ ist verlässlich auf der vorliegenden Datengrundlage der Lärmkartierung nicht möglich. Zudem wird der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen nicht erfasst, die durch die aktuell verwendeten Berechnungsverfahren nicht abgebildet werden, z. B. die zweifellos akustisch wirksame Ausbesserung schadhafter Fahrbahnbeläge oder die Reparatur klappernder Kanaldeckel. Für die planende Gemeinde sind sie zunächst nicht haushaltsrelevant.

Auf der anderen Seite entstehen im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und der Umsetzungen von dabei entwickelten Maßnahmen für die Gemeinden projektbezogene, haushaltsrelevante Kosten. Instrumentarien zur Abschätzung der Kosten sind in anerkannten nationalen Studien (bspw. VLärmSchR 97) beschrieben. Neben den Kosten für Material und Erstellung sind Planungskosten im weitesten Sinn zu berücksichtigen. Beispielsweise bleibt beim Erlass von Anordnungen zur Reduzierung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu berücksichtigen, dass es nicht reicht, die entsprechende Beschilderung zu installieren. Vielmehr muss insbesondere bei komplexen Verkehrsnetzen berücksichtigt werden, dass beispielsweise unter Umständen Anpassungen von Ampelsteuerungen in weiten Bereichen des Netzes notwendig werden können, um einen möglichst reibungslosen und sicheren Verkehr zu gewährleisten. Das betrifft erfahrungsgemäß insbesondere auch den öffentlichen Personennahverkehr, um planmäßige Anschlussmöglichkeiten an andere Linien sicherzustellen. Ggf. können in die Rechnung die Abnahme von Immobilienwertverlusten einbezogen werden. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Einfamilienhäuser um 1,5 % für jedes dB über 50 dB(A) an Wert verlieren. Hieraus können sich indirekt zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. Steuerverluste (Grunderwerbssteuern) für den öffentlichen Haushalt ergeben.

Weiterhin fehlen derzeit Informationen, um den durch den Schutz des Innenwohnraumes mit Schallschutzfenstern und anderen baulichen Maßnahmen bewirkten Nutzen abzubilden. Der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten lässt sich derzeit ebenfalls nicht allgemein quantifizieren.

## **8.2 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Lärmaktionsplan wurde am 29.04.2024 im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie im öffentlichen Teil vorgestellt. Der Gemeinderat hat am 16.05.2024 die Offenlegung des Lärmaktionsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 27.05. bis 21.06.2024 statt. Die Bürger wurden am 23.05.2024 im Quierschieder Anzeiger und via Internet über die Möglichkeit der Beteiligung informiert. Es erfolgten während des gesamten Offenlagezeitraumes keine Einsichtnahmen durch Bürger und es gingen keine Stellungnahmen durch Bürger ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Argar- und Verbraucherschutz, Landesbetrieb für Straßenbau, Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde, NABU Saarland e.V. Lebach und BUND Saarland e. V. Saarbrücken. Der Landesbetrieb für Straßenbau (Neunkirchen) hat mit dem Schreiben vom 29.05.2024 sowie der NABU Saarland e.V. Lebach mit dem Schreiben vom 17.06.2024 jeweils eine Stellungnahme eingereicht. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen geäußert. Es sind somit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingereicht worden. Der Lärmaktionsplan gilt entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates somit als beschlossen.

## **8.3 Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde**

Der Lärmaktionsplan wurde am 16.05.2024 beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgt im Anschluss.

Quierschied, 24. Juni 2024



Lutz Maurer  
Bürgermeister der Gemeinde